

## Gemeinde Allmendingen

### Bebauungsplan Bahnhofstraße, Teilbereich Mitte tritt in Kraft

## Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan „Bahnhofstraße, Teilbereich Mitte“ und Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Bahnhofstraße, Teilbereich Mitte“

Der Gemeinderat der Gemeinde Allmendingen hat mit Beschluss vom 26.02.2020 den Bebauungsplan „Bahnhofstraße, Teilbereich Mitte“ und die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan in der Fassung vom 10.02.2020 als Satzungen beschlossen.

**Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan „Bahnhofstraße, Teilbereich Mitte“ und die Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Bahnhofstraße, Teilbereich Mitte“ in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und § 74 Abs. 7 Landesbauordnung (LBO)).**

Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB, der im beschleunigten Verfahren aufgestellt wurde. In diesem Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend.

Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB wurde abgesehen.

Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

Maßgebend ist der Bebauungsplan mit Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften vom 10.02.2020. Es gilt die Begründung vom 10.02.2020.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 18, 92/1, 92/3 und Teilflächen des Flurstücks 85/1 (Bahnhofstraße) und hat eine Größe von 0,64 ha.



Jedermann kann den Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften mit der Begründung beim Bürgermeisteramt Allmendingen, Hauptstraße 16, 89604 Allmendingen, im Rathaus Allmendingen, Zimmer 24, während der üblichen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Des Weiteren sind die Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Allmendingen, <https://www.allmendingen.de/> eingestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, Mängel bezüglich des beschleunigten Verfahrens nach § 214 Abs. 2a BauGB oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist dazulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Erlass der vorstehend bekannt gemachten Satzungen wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzungen gegenüber der Gemeinde Allmendingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind.

Allmendingen, 17.03.2020

gez.  
Florian Teichmann  
Bürgermeister